

# **Satzung des Gartenvereins „Auf der Höhe“ e.V. in Leipzig - Holzhausen**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: Gartenverein „Auf der Höhe“ e.V. in Leipzig - Holzhausen  
Er hat seinen Sitz in Leipzig - Holzhausen, Steinbergstraße und ist ein eingetragener Verein im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Gartenverein ist Mitglied im „Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen“ e.V.
- (3) Der Gartenverein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer 1653 eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Betreiben und Unterhalten der Kleingartenanlage;
- die fachliche Beratung der Mitglieder des Vereins;
- die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur Liebe und Achtung der Natur durch den Familiengarten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Der Gartenverein setzt sich dafür ein, dass die Verwirklichung der Interessen seiner Mitglieder auf der Grundlage des geltenden Rechts gesichert ist.

## **§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

- (1) Mitglied können nur natürliche Personen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft kann auf Antrag über Mitgliedschaft von Ehepartnern, Kindern und die Weiternutzung des Gartens vorrangig entschieden werden.
- (2) Außer Gartenpächtern können Mitglieder auch Personen sein, die sich um den Gartenverein verdient gemacht haben oder eine Förderung anstreben, sowie berufene Ehrenmitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Gartenvereins. Der Bescheid über die Aufnahme oder Ablehnung ist schriftlich zu erteilen. Die Ablehnung oder Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern,

sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu den festgelegten Terminen zu entrichten. Jedes Mitglied hat das Recht, das Vereinsleben mitzugestalten.

- (5) Neuaufnahmen haben eine Eintritts- und Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Es kann auch eine Ersatzkraft stellen oder die Gemeinschaftsarbeit in begründetem Fall mit Genehmigung des Vorstandes finanziell abgelten. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages sind durch den Vorstand festzulegen.
- (7) Die Aufnahme in den Kleingartenverein schließt nicht automatisch die Zuweisung eines Kleingartens ein. Während dieser Zeit wird es als passives Mitglied geführt.
- (8) Vom Mitglied ist dem Vorstand bei Wohnungswechsel die neue Anschrift schriftlich mitzuteilen.
- (9) Alle Mitglieder des Gartenvereins haben die Gemeindeordnung sowie die damit verbundenen Auflagen und Anordnungen einzuhalten.

#### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Kündigung des Mitgliedes, durch Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Austrittserklärung ist 2 Monate vor dem genannten Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Pflichten aus der Mitgliedschaft sind bis zum Ausscheiden zu erfüllen. Scheidet das Mitglied vor Ablauf des Kalenderjahres aus dem Verein aus, erfolgt keine Rückgewähr der an den Verein geleisteten Zahlungen.
- (3) Mit dem Tod eines Mitgliedes endet seine Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen ab Zustellungsdatum die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zum Widerspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Widerspruch ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Bei Widerspruch gegen den Ausschluss erlangt die Entscheidung des Vorstandes erst mit der Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung Rechtswirksamkeit. Bis zur Rechtswirksamkeit des Beschlusses hat das betreffende Mitglied seinen materiellen und finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.
- (5) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter,
  - b) ehrloses und unsittliches Verhalten des Mitgliedes oder eines Familienangehörigen oder eines seiner Familienangehörigen innerhalb des vom Verein betreuten Geländes,
  - c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand.
  - d) Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit,
  - e) vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen,
  - f) gröbliche Beleidigung des Vorstandes,

- g) nicht bestimmungsgemäße Bodennutzung,
  - h) Nichterfüllung von Auflagen der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes zur ordnungsgemäßen Pflege und Nutzung des Kleingarten nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss können keine materiellen oder finanziellen Forderungen an den Gartenverein erhoben werden.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Gartenvereins. Sie regelt alle die Angelegenheiten, die lt. Satzung und Geschäftsordnung des Vorstandes nicht vom Vorstand entschieden werden können.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder durch den Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung mindestens von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes und der Revisoren, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
  - d) die Beschlussfassung über den Haushaltvoranschlag,
  - e) die Einsetzung von Ausschüssen
  - f) die Entscheidung über Widerspruch gegen Entscheidungen zum Ausschluss von Mitgliedern
  - g) die Änderung der Satzung, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht
  - h) die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) 4 geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und
  - b) 6 weiteren Mitgliedern

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Der Rechtsverkehr kann durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes getätigt werden. Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmacht erteilen.

(3) Der Vorstand wird durch schriftliche oder offene Wahl in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung für eine Dauer von bis zu 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Die Mitgliederversammlung bestellt dann für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes ein neues Vorstandsmitglied.  
Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(4) Außerdem können Beisitzer mit beratender Stimme berufen werden.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach einer besonderen Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Der Ersatz von Auslagen gegen Beleg gemäß der §§ 27, 670 BGB bleibt hiervon unberührt.

## § 8

### Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane

(1) Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen:

Vorstandssitzungen sind durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen.  
Die Mitgliederversammlungen sind schriftlich vom Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der jeweiligen Einladung bekannt zu geben.

(2) Ladungsfrist:

Zur Mitgliederversammlung und zur Vorstandssitzung ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

(3) Versammlungsleitung:

Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(4) Beschlussfassung:

Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich! Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit der jeweils festgelegten Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Für die vorzeitige Abberufung ist eine 2/3-Mehrheit, für Satzungsänderungen eine 3/4-Mehrheit, für die Auflösung des Vereins eine 4/5-Mehrheit und für alle anderen Beschlüsse eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

**(5) Beschlussfähigkeit:**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Mitgliederversammlung ist für den 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfalle für den 2. Vorsitzenden die Anwesenheit obligatorisch.

**(6) Niederschriften**

Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, welche von dem Protokollführer, sowie von dem Vorsitzenden oder seinem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

**§ 9**

**Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen**

**(1)** Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind für das laufende Kalenderjahr zu den festgelegten Zahltagen zu entrichten.

**(2)** Für das Geschäftsjahr ist ein Haushaltplan aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind.

**(3)** Zur Deckung außerplanmäßiger Ausgaben außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Diese dürfen jährlich einen Betrag von 70 € je Mitglied nicht übersteigen.

**(4)** Von der Mitgliederversammlung sind alljährlich zwei Revisoren zu wählen, die nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich und davon einmal im Jahr unangemeldet, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber berichten. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Kassierer oder seinem Stellvertreter und den Revisoren zu unterzeichnen ist. Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

**(5)** In Finanzangelegenheiten sind der 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassierer unterschriftsberechtigt.

**(6)** Dem Kassierer obliegt die Führung der Kassengeschäfte und der hierzu nötigen Bücher. Der Vorstand hat das Recht, dem Kassierer für sofortige Barleistungen eine Handkasse zu bewilligen.

Der Kassierer hat jederzeit dem Gesamtvorstand Einsicht in das Kassenwesen zu gestatten, in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen und ist für die Richtigkeit seiner Kassengeschäfte verantwortlich. Zahlungen darf er nur nach erfolgter Unterschrift des Vorsitzenden oder eines dazu beauftragten Vorstandsmitgliedes leisten. Die Entlastung des Kassierers erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Den Antrag stellen die Revisoren.

**(7)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 10**

**Satzungsänderung**

Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht, dem Finanzamt oder der Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde verlangte Änderungen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit sowie der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen. Die Mitglieder sind nach Eintragung der Änderung in das Vereinsregister unverzüglich zu informieren.

**§ 11**  
**Änderung des Zweckes, Auflösung des Vereins**

- (1) Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins, können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich vier Wochen vor Beginn der Versammlung zuzustellen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen“ e.V., der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 12**

Der Gartenverein „Auf der Höhe“ e.V. Holzhausen ist Rechtsnachfolger der Kleingartensparte „Auf der Höhe“.

**§ 13**  
**Schlussbestimmung**

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 12.06.2016 beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Mit in Kraft treten dieser Satzung sind die vorherigen Satzungen gegenstandlos.

Mit Vorstandsbeschluss am 06.09.2016 wurde der §7 geändert.

Leipzig, am 06.09..2016

Guido Illhardt  
**1. Vorsitzender**

Jörg Lange  
**2. Vorsitzender**

Birgit Fritsch  
**Kassierer**

Elke Schreiber  
**Schriftführer**